1. Datenverarbeitung im Heim

Zur Erfüllung des Heimvertrages und gesetzlicher Verpflichtungen muss das Heim personenbezogene Daten verarbeiten und weiterleiten. Die dabei zu beachtenden Rechte und Pflichten des Heims und der Bewohner ergeben sich aus dem Heimvertrag, den Strafvorschriften der beruflichen Schweigepflichten (§ 203 StGB), den Vorschriften des bereichsspezifischen Datenschutzrechts des Sozialgesetzbuches, dem in kirchlichen Einrichtungen an Stelle der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geltendem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG), den vom Heim mit den öffentlich-rechtlichen Kostenträgern abgeschlossenen Verträgen des sozialrechtlichen Leistungserbringungsrechts sowie sonstigen Sozialdatenschutzregelungen. Vom Heim werden insbesondere die nachfolgenden personenbezogenen Daten sowohl zur Erbringung der heimvertragsgemäßen Leistungen, als auch der Abrechnung dieser Leistungen mit den Bewohnern sowie deren öffentlich-rechtlichen und sonstigen Kostenträgern erhoben:

- Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Konfession
- Kontaktdaten des Vorsorgebevollmächtigten oder des Betreuers und sonstiger Personen, die der Heimbewohner als besonders vertrauenswürdige Personen benennt
- Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich Versicherungsnummer
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation – ihre Einwilligung vorausgesetzt – auch mit Erfassung biographischer Daten und Risikobereiche
- Pflegeplanung
    - Pflegeprobleme
    - Ressourcen
    - Pflegeziele
    - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, ärztlich verordnete Behandlungspflegemaßnahmen)
- Pflegedokumentation und –bericht einschließlich Schmerzdokumentation und Fallbesprechungen
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Versorgung und Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation bei Bedarf
- Sturzdokumentation (Sturzprotokolle) bei Bedarf
- Dokumentation der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigungen
- Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung / Darstellung
- qualitätsprüfungsrelevante Daten
- übertragbare Krankheiten betreffende Daten

Bei einem Großteil der Daten handelt es sich um besonders schützenswerte Gesundheitsdaten.

2. Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage

Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder die Daten nur anonymisiert übermittelt werden.
Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen übermittelt:

Stichwort	**personenbezogene Daten, die notwendig sind für…**	**§§**
Pflegekassen	die Abrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung	§ 105 und § 106 SGB XI § 78 SGB X i. V. m.§ 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X
	die Prüfung der erbrachten Leistungen durch die Pflegeversicherung	§ 104 SGB XI
Krankenkassen	die Abrechnung der Krankenkassenleistungen im Pflegeheim	§ 302 SGB V
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK[1])	die Prüfung der Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung durch den MDK	§ 276 Abs.2 S.1 und 2 SGB V sowie § 97 SGB XI
	die Prüfung der Qualität des Pflegeheims durch den MDK und weitere Stellen	§§ 97- 97c 114 SGB XI
Sozialhilfeträger	die Abrechnung der Leistungen der Sozialhilfe	§ 78 SGB X i. V. m § 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X
Heimaufsicht	die Kontrolle und Überwachung des Pflegeheims	§§ 7 und 11 HeimG SL
sonstige Bereiche	die Erfüllung der Infektionsschutzgesetz-Meldepflichten des Pflegeheims	§§ 6 und 7 IfSG
	die Standesamts-Meldepflichten des Pflegeheims bei Todesfällen	§§ 20 und 30 PStG
	die Wohnsitz-Meldepflicht	§ 32 Bundesmeldegesetz

Die Einwilligung des Heimbewohners zur Weitergabe (Übermittlung) der personenbezogenen Daten durch das Heim zwecks Abrechnung der von ihm erbrachten Leistungen an die jeweils zuständigen Abrechnungsstellen betrifft daher nur die Übermittlung personenbezogener Daten, die nicht durch die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen abgedeckt sind.

3. Recht auf Information und Auskunft

Der Bewohner hat nach §§ 14, 15 und 17 KDG die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 4. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen. Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 630g BGB.

4. Recht auf Berichtigung

Der Bewohner hat das Recht, vom Heim unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogene Daten oder die Vervollständigung der Daten zu verlangen (§ 18 KDG).

5. Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 19 KDG deren Löschung von dem Bewohner verlangt werden. Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 20 KDG kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7. Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können nach § 22 KDG von dem Bewohner dem Heim bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten vom Heim dem Bewohner in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. B. bei einem Wechsel der Pflegeinrichtung).

8. Widerspruchsrecht

Der Bewohner kann nach § 23 KDG der Datenverarbeitung durch das Heim widersprechen, wenn dies wegen einer besonderen Situation der Bewohnerin oder des Bewohners gerechtfertigt ist.

9. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen des Heims kann der Bewohner mittels Beschwerde bei der Datenaufsicht beanstanden (§ 23 KDG). Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:
Katholisches Datenschutzzentrum in Frankfurt, siehe Kontaktdaten auf www.kdsz-ffm.de

10. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 36 KDG) erreichen Sie wie folgt:

Name	cusanus trägergesellschaft trier mbH
Elektronische Adresse (E-Mail)	*datenschutz@ctt-zentrale.de*
Telefon	0651 7167-510
Postadresse	cusanus trägergesellschaft trier mbH Datenschutzbeauftragter Friedrich-Wilhelm-Straße 54290 Trier

11. Auftragsdatenverarbeitung

Das Heim hat für einzelne Bereiche Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt (Auftragsverabeiter i.S.d. § 29 KDG). Der Auftragsverarbeiter ist nach § 29 KDG vertraglich verpflichtet, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem KDG bzw. der DSGVO zu gewährleisten.